Prüferbericht - Prüfungsaufgabe C 2009

Übersetzung des englischen Originaltextes

Allgemeine Anmerkungen

1. Im Allgemeinen werden Punkte vergeben, wenn die relevanten Angaben wie Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen, technische Aufgaben und Hinweise im Stand der Technik ermittelt und diese Informationen sinnvoll verwendet wurden. Um die volle Punktzahl zu erreichen, mussten die Bewerber die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument anführen.

2. Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz wurde nicht immer richtig angewendet. Zur Erreichung der vollen Punktzahl musste bei diesem Ansatz (unter anderem) der nächstliegende Stand der Technik ermittelt und diese Entscheidung für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit begründet werden. Die erste Überlegung bei der Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik ist die, dass er auf einen ähnlichen Zweck oder eine ähnliche Wirkung wie die Erfindung gerichtet oder zumindest demselben Gebiet der Technik wie die beanspruchte Erfindung oder einem eng verwandten Gebiet zuzuordnen sein sollte. In der Praxis ist der nächstliegende Stand der Technik in der Regel der, der einem ähnlichen Verwendungszweck entspricht und die wenigsten strukturellen und funktionellen Änderungen erfordert, um zu der beanspruchten Erfindung zu gelangen (Richtlinien C-IV, 11.7.1). Dies gilt sowohl für unabhängige als auch für abhängige Ansprüche. Die technische Wirkung muss ausgehend von dem Patent bestimmt werden, gegen das Einspruch eingelegt werden soll. Die zu lösende objektive technische Aufgabe ist anhand der Angaben in Anlage 1 zu ermitteln. Außerdem ist gegebenenfalls auszuführen, warum das Dokument mit einem anderen Dokument kombiniert werden kann oder sollte. Außer für den Lösungsvorschlag wurden auch für andere plausible und gut begründete Angriffe Punkte vergeben.

3. Beim Vergleich eines Anspruchs mit einem Dokument des Stands der Technik reicht es nicht immer aus, einfach nur den Wortlaut des Anspruchs zu wiederholen und auf die entsprechende Textstelle im Dokument des Stands der Technik zu verweisen. Wird im Anspruch zur Beschreibung eines Merkmals eine andere Terminologie verwendet, so sollte erklärt werden, dass diese dieselbe Bedeutung hat.

4. Beim Angriff auf abhängige Ansprüche muss der nächstliegende Stand der Technik neu bewertet werden. Es sollten stets die kombinierten Merkmale der abhängigen Ansprüche und des betreffenden unabhängigen Anspruchs mit dem nächstliegenden Stand der Technik verglichen werden.

5. Alle relevanten Fakten und Argumente in Bezug auf die Einspruchsgründe gehören in die Einspruchsschrift, weil dies das Dokument ist, das beim EPA eingereicht wird.

6. Es sollte vermieden werden, viel Zeit auf eine umfangreiche Erörterung der Offenbarungen der einzelnen Dokumente zu verwenden, und dieselben Informationen dann beim Angriff auf die Ansprüche zu wiederholen. Häufig verlieren die Bewerber auch Zeit, weil sie ausführliche Erklärungen an den Mandanten verfassen, anstatt kurz und knapp auf die Fragen in seinem Schreiben zu antworten. Auch sollte eine unnötige Wiederholung von Informationen in der Einspruchsschrift und in der Antwort auf das Schreiben des Mandanten vermieden werden.

7. In den Anweisungen an die Bewerber wird empfohlen, Formblatt 2300 zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben gemacht werden (R. 77 EPÜ). Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Angaben zum angegriffenen Patent und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Fehlten diese Angaben, so wurden dem betreffenden Bewerber Punkte abgezogen. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat.

Ausführliche Anmerkungen

Schreiben des Mandanten:

Die Fragen des Mandanten mussten eindeutig beantwortet werden, und es war eine Schlussfolgerung zu ziehen. Wenn die maßgebliche Rechtsgrundlage fehlte, gab es nicht die volle Punktzahl.

1. Nur wenige Bewerber erkannten richtig, dass das EPA den Antrag auf Berichtigung des Prioritätsanspruchs vor der Veröffentlichung der Anmeldung am 5. Dezember 2007 zu Recht nach R. 88 EPÜ 1973 zugelassen hatte. In diesem Zusammenhang wurde häufig fälschlicherweise auf die noch nicht anwendbare R. 52 (3) EPÜ 2000 verwiesen.

2. Richtig festgestellt wurde im Allgemeinen, dass das Verfahren vor dem EPA im Konkursfall nach R. 142 (1) b) EPÜ 2000 unterbrochen wird. Weniger gut wurde jedoch häufig begründet, warum das EPA die Einspruchsgebühr nicht zurückerstattet.

3. In der Regel erkannten die Bewerber auch, dass Anlage 4 verwendet werden kann, wahrscheinlich aber weitere Nachweise erforderlich sind.

Einspruchsschrift:

Artikel 100 c) EPÜ:

Um Punkte zu erhalten, musste dieser Einspruchsgrund in der Einspruchsschrift angeführt werden; im Antwortschreiben an den Mandanten musste er nicht wiederholt werden.

Oft wurde nicht erkannt, dass dieser Einspruchsgrund auf die Beschreibung und auf die nicht beschränkenden Merkmale der Ansprüche abheben sollte.

Bei dem Einspruch nach Art. 123 (2) EPÜ gegen Anspruch 6 wurde oft übersehen, dass zu dieser Zeit noch das EPÜ 1973 galt und die häufig genannte R. 56 EPÜ 2000 dementsprechend noch nicht anwendbar war.

Anspruch 1:

Die meisten Bewerber erkannten, dass gegen Anspruch 1 ein Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 2 als nächstliegendem Stand der Technik geführt werden konnte, und stellten die richtige Kombination mit Anlage 3 her.

Allerdings fehlte häufig der Verweis auf den Hohlraum im Holz in Anlage 2. Auch wurde oft nicht erwähnt, dass nichts dagegen spricht, das Heizgerät aus Anlage 3 in den Tisch aus Anlage 2 zu integrieren.

Bei der Formulierung eines auf Anlage 2 in Kombination mit Anlage 3 basierenden Angriffs auf die erfinderische Tätigkeit wiederholten einige Bewerber lediglich alle in Anlage 3 beschriebenen Merkmale, anstatt sich auf die in dieser Anlage zu lösende Aufgabe zu konzentrieren.

Ein von Anlage 3 ausgehender Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit war in der Regel nicht überzeugend, weil in diesem Dokument kein Tisch offenbart ist und es keine plausible Erklärung gibt, warum der Fachmann Merkmale aus Anlage 2 in Anlage 3 übernehmen würde.

Anspruch 2:

Die Bestimmung der unteren Grenze des Frequenzbereichs wurde gut begründet. Bei der Ermittlung der Obergrenze wurde eine Begründung auf der Grundlage des in Anlage 6 enthaltenen Allgemeinwissens erwartet. Oft wurde versäumt zu erläutern, welche Aufgabe durch die Auswahl des spezifischen Frequenzbereichs gelöst wird.

Anspruch 3:

Der Neuheitsangriff auf der Grundlage von Anlage 5 wurde im Allgemeinen gut bewältigt. Die Bewerber erkannten in der Regel, dass die Formulierung in Anspruch 3 "Behältnis zum Erwärmen von Speisen mittels eines Tisches nach Anspruch 1" den in Anspruch 1 genannten Zweck impliziert. Um die volle Punktzahl zu erreichen, musste begründet werden, warum die Silberschicht das Behältnis für induktives Erwärmen geeignet macht.

Neuheitsangriffe nach Art. 54 (3) EPÜ auf der Grundlage von Anlage 6 waren häufig. Erfreulicherweise wurde oft darauf verwiesen, dass noch das EPÜ 1973 anzuwenden ist. Nicht erwähnt wurde hingegen oftmals, dass die glasige Schicht aus Anlage 6 eine Glasurschicht ist, wie sie aus Anlage 1, Absatz [0007] bekannt ist.

Ein von Anlage 3 als nächstliegendem Stand der Technik in Verbindung mit Anlage 5 ausgehender Angriff auf Anspruch 3 wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit war an sich nicht notwendig. Für Angriffe auf Anspruch 5 wurden entsprechende Punkte vergeben.

Anspruch 4:

Der Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 5 als nächstliegendem Stand der Technik in Kombination mit Anlage 4 wurde im Allgemeinen gut gemeistert. Manchmal fehlte jedoch eine schlüssige Begründung, dass in Anlage 4 eine silberhaltige Schicht mit denselben Bestandteilen und Bereichen wie in Anlage 1 offenbart ist.

Angriffe wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 3 als nächstliegendem Stand waren in der Regel nicht überzeugend, weil in Anlage 3, Absatz [0007] von der Verwendung von Silber abgeraten wird ("Nicht magnetische Metalle sind für den vorliegenden Zweck nicht geeignet, da der Erwärmungseffekt zu schwach ist"; Silber ist aus Anlage 1 als nicht magnetisches Metall bekannt).

Auch Angriffe wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit mit Anlage 4 als nächstliegendem Stand der Technik konnten im Allgemeinen nicht überzeugen, weil in Anlage 4 keine Glasur vorgesehen und zudem ein Glasgefäß offenbart ist. Außerdem enthält sie keinerlei Hinweis auf induktives Erwärmen, und die Abfolge der Beschichtungen ist eine andere.

Anspruch 5:

Oftmals wurde übersehen, dass es zwei Unterschiede gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik gibt, und es wurde oft nicht richtig begründet, warum mehr als zwei Dokumente des Stands der Technik miteinander kombiniert werden können.

Angriffe wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 5 als nächstliegendem Stand der Technik waren in der Regel nicht überzeugend, weil deren Lehre durch folgende Aussage in Absatz [0006] von Eisen wegführt: "Es ist anzunehmen, dass kupfer- und eisenhaltige Beschichtungen zur Zersetzung des Klebstoffs und somit zu einer unbefriedigenden Beschichtung führen würden."

Die Offenbarung des allgemeinen Begriffs "Metall" in Anlage 6 nimmt nicht die Neuheit des spezifischen Beispiels "Eisen" vorweg, das unter den offenbarten allgemeineren Begriff fällt (Richtlinien C-IV, 9.5).

Anspruch 6:

Punkte gab es für den Einwand nach Art. 100 c) und den Einwand wegen mangelnder Neuheit auf der Grundlage von Anlage 6.

Häufig wurde übersehen, dass sich Anlage 5 auf ein anderes Verfahren bezieht, nämlich auf das Aufbringen einer Silberschicht auf die Rückseite eines selbstklebenden Bogens durch Aufsprühen.

Lösungsvorschlag - Prüfungsaufgabe C 2009

Antwort auf das Schreiben des Mandanten:

1. Der Prioritätstag ist wirksam. Die Tatsache, dass die Priorität für das vorliegende Patent im Juli 2007, d. h. einen Monat nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung, beansprucht und vor ihrer Veröffentlichung am 5. Dezember 2007 anerkannt wurde, hebt den Prioritätstag nicht auf. Für den Einspruch hat das keine Auswirkungen, denn das EPA hat den Antrag zu Recht auf der Grundlage von R. 88 EPÜ 1973 zugelassen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft war. Die Berichtigung war bis zur Veröffentlichung der EP-A-Schrift zulässig, die normalerweise 18 Monate nach dem Prioritätstag erfolgt (s. Art. 93 (1) EPÜ 1973, J 3/82).

2. Nach R. 142 (1) b) EPÜ 2000 wird das Verfahren vor dem EPA unterbrochen, wenn der Patentinhaber aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor dem EPA fortzusetzen (siehe z. B. J 26/95, J 9/90 oder Richtlinien E-VII, 1.1).
Das EPA erstattet die Einspruchsgebühr nicht zurück, weil es sich um einen wirksam eingelegten Einspruch gegen ein nach wie vor gültiges Patent handelt; die Gebührenzahlung hat also eine Rechtsgrundlage, nämlich Art. 99 EPÜ 2000, und es liegt kein besonderer Rückzahlungstatbestand vor (Richtlinien A-XI, 10.2).

3. Ja, Anlage 4 kann verwendet werden. Die E-Mail und der Link zur Homepage in Anlage 4 sind kein ausreichender Nachweis dafür, dass diese Anführung vor dem Prioritätstag der Anlage 1 veröffentlicht wurde. Zur klären ist, was der Öffentlichkeit wann und unter welchen Umständen zugänglich gemacht wurde (Richtlinien D-V, 3.1.2). Hierfür sollten weitere Nachweise erbracht werden, z. B. eine eidesstattliche Versicherung von Herrn R. Zenon oder seine Ladung als Zeuge (z. B. T 91/98, T 750/94 oder T 1134/06, Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA 2006, ABl. EPA 2007, Sonderausgabe Nr. 6, S. 52 f.).

{Vergebene Punkte: 7}

<u>Einspruchsschrift:</u>

{Verwendung der Informationen: 39 Punkte/Argumentation: 54 Punkte}

Allgemeines:

Anlage 4 ist Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ. Dabei handelt es sich um eine Internetfundstelle, die veröffentlicht und zuletzt am 12. Mai 2006 geändert wurde. Zur Bestätigung weiterer Einzelheiten wird der Betreiber der Website, Herr Zenon, als Zeuge angeboten.

Anlage 6 ist Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ. Gemäß den Übergangsbestimmungen (ABl. EPA 2007, Sonderausgabe Nr. 1; Richtlinien C-III, 8.1 i)) ist auf europäische Patentanmeldungen, die bei Inkrafttreten des EPÜ 2000 bereits anhängig waren, Art. 54 (3) und (4) EPÜ 1973 anzuwenden. Dies trifft bei dem angegriffenen Patent auf Anlage 6 zu. R. 23a EPÜ 1973 beschränkt die Wirkung als älteres Recht auf die gemeinsamen benannten Staaten, für die die Benennungsgebühren wirksam entrichtet wurden (AT, BE, CH, LI, DE, DK, FR, GB, GR und PT).

Die Ansprüche 3 - 5 beziehen sich auf ein Behältnis zum Erwärmen von Nahrungsmitteln mittels eines Tisches nach Anspruch 1. Diese Formulierung impliziert, dass das Behältnis für den in Anspruch 1 genannten Zweck "geeignet" ist (Richtlinien C-III, 4.13 oder C-IV, 9.7).

{Vergebene Punkte: 0/4}

<u>Hinzugefügter Gegenstand (Art. 100 c) EPÜ):</u>

Ein Einwand nach Art. 100 c) EPÜ wird erhoben, weil in Anlage 1, Absatz [0006] während des Prüfungsverfahrens der Satz "Optimale Ergebnisse werden bei einem Abstand von ungefähr 4 cm zwischen Behältnis und Induktionsspule erzielt" hinzugefügt wurde, ohne dass es dafür in der ursprünglich eingereichten Anmeldung eine Grundlage gab. Das Patent erfüllt somit nicht die Erfordernisse des Art. 123 (2) EPÜ.

Ein weiterer Einwand nach Art. 100 c) EPÜ wird erhoben, weil das in Anspruch 6 der Anlage 1 hinzugefügte Merkmal, wonach die Trägerschicht "vorzugsweise aus Papier besteht", eine Änderung darstellt, die über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht und somit gegen Art. 123 (2) EPÜ verstößt. Das Prioritätsdokument gehört nicht zum Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (z. B. T 260/85 oder Richtlinien C-VI, 5.3.1; G 3/89; G11/91 oder Richtlinien C-VI, 5.4).

{Vergebene Punkte: 2/3}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 1 gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 3:

Anlage 2 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie als einziges Dokument einen Tisch mit demselben Verwendungszweck offenbart, nämlich einen Tisch zum Warmhalten von Speisen.
In Anlage 2 wird ein Tisch zum Erwärmen von Speisen offenbart, der eine Tischplatte aus Holz mit einem elektrischen Heizgerät (Anspruch 1 oder Abs. [0003]) in der Holzplatte (Anspruch 1) umfasst. Es muss also einen Hohlraum geben, in dem die Heizmatte eingeschlossen ist.

Der Gegenstand von Anspruch 1 unterscheidet sich insofern von der Offenbarung in Anlage 2, als der Tisch eine elektrisch leitfähige Spule sowie Mittel umfasst, um die Spule an eine Wechselstromquelle anzuschließen. Die technische Wirkung dieser Anordnung ist, dass der Tisch nur das Behältnis induktiv erwärmt (Anlage 1, Abs. [0005]). Die zu lösende objektive technische Aufgabe bestünde also darin, die Erwärmung so zu realisieren, dass die Umgebung nicht mit erwärmt wird.

In Anlage 2, Absatz [0004] wird eingeräumt, dass die Erwärmung der Umgebung ein Nachteil ist. Der Fachmann hätte somit ein starkes Motiv, nach einer Erwärmungsart zu suchen, bei der die Umgebung nicht mit erwärmt wird.

Anlage 3 betrifft das Warmhalten von Speisen und ist daher eine relevante Informationsquelle für den Fachmann. Darin ist offenbart, dass sich beim induktiven Erwärmen nur das Behältnis erwärmt (Abs. [0005]), woraus der Fachmann entnimmt, dass sich die Erwärmung der Umgebung durch Verwendung einer induktiven Wärmequelle verhindern lässt. Es spricht nichts dagegen, die Heizmatte im Hohlraum des Tisches aus Anlage 2 durch die Induktionsspule aus Anlage 3 zu ersetzen, denn induktives Erwärmen kann bei Holz durchaus eingesetzt werden. Laut Anlage 3, Absatz [0008], Fig. 1 oder Anlage 1, Absatz [0005] ist allgemein bekannt, dass nicht metallische Materialien wie Holz oder Plastik das elektromagnetische Feld nicht absorbieren. Der Fachmann würde also die Induktionsspule und das Verbindungsmittel aus Anlage 3 im Tisch aus Anlage 2 verwenden und so zum Gegenstand von Anspruch 1 gelangen.

Folglich ist der Gegenstand von Anspruch 1 nicht erfinderisch gegenüber der Kombination von Anlage 2 mit Anlage 3 (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 7/9}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 2 gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 3:

Anspruch 2 ist von Anspruch 1 abhängig.

Anlage 2 ist auch hier aus den bereits bei Anspruch 1 angeführten Gründen der nächstliegende Stand der Technik.

Der Gegenstand von Anspruch 2 unterscheidet sich von Anlage 2 durch die elektrisch leitfähige Spule, das Mittel zum Anschließen der Spule an eine Wechselstromquelle und die Wechselstromquelle, die Wechselstrom einer Frequenz zwischen 15 kHz und 20 kHz erzeugen kann. Die technische Wirkung dieses Unterschieds liegt darin, dass der Tisch, der wie vorstehend in Zusammenhang mit Anspruch 1 beschrieben verbessert wurde, das Behältnis induktiv auf eine optimale Verzehrtemperatur von 60 °C - 65 °C erhitzt, ohne dass die Speisen dabei weiter gekocht werden, wodurch Geschmack und Nährwerte erhalten bleiben (Anlage 1, Abs. [0006]). Die zu lösende objektive technische Aufgabe besteht darin, die Speisen bei der optimalen Verzehrtemperatur zu halten.

Die Aufgabe und ihre Lösung sind Anlage 3, Absatz [0003] zu entnehmen: Die dort beschriebene Vorrichtung ermöglicht ein Warmhalten der Speisen bei einer Temperatur von ca. 65 °C, wodurch Geschmack und Nährwerte erhalten bleiben.

Wie vorstehend in Bezug auf Anspruch 1 dargelegt, sind in Anlage 3 eine elektrisch leitfähige Spule und ein Mittel zum Anschließen der Spule an eine Wechselstromquelle offenbart. Ferner lehrt Anlage 3, dass Frequenzen unter 15 kHz vermieden werden sollten, weil sie für die Nutzer störend sind (Anlage 3, Abs. [0005]). Deshalb muss eine Frequenz über 15 kHz verwendet werden. In Anlage 3, Absatz [0005] heißt es weiter, dass die in der vorliegenden Einrichtung verwendete Frequenz niedriger sein muss als bei normalen Induktionskochfeldern.
Aus dem technischen Allgemeinwissen der Anlage 6, Absatz [0004] ist dem Fachmann bekannt, dass der Frequenzbereich zum Kochen zwischen 22 kHz und 44 kHz liegt. Die Frequenz zum Warmhalten von Speisen muss also unter 22 kHz liegen. Folglich ist in Anlage 3 der Bereich von 15 kHz bis maximal 22 kHz implizit offenbart.

In diesem Zusammenhang wird Anlage 6, die gegenüber Anspruch 2 nachveröffentlicht ist, als eine Darstellung des technischen Allgemeinwissens des Fachmanns betrachtet, obwohl sie nicht zum Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ gehört (T 1110/03).

Der beanspruchte Bereich von 15 - 20 kHz erzeugt keine neue technische Wirkung, weswegen er nicht als eine neue Auswahl angesehen werden kann. Der enger gefasste Frequenzbereich ist das Ergebnis von Routineversuchen. Der Fachmann kann also ausgehend von Anlage 2 unter Zuhilfenahme der Lehre von Anlage 3 zu dem beanspruchten Bereich gelangen.

Folglich ist der Gegenstand von Anspruch 2 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 3 (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 6/10}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (2) EPÜ) des Anspruchs 3 gegenüber Anlage 5:

Anspruch 3 ist ein unabhängiger Anspruch und betrifft ein für den Tisch nach Anspruch 1 geeignetes Behältnis.

In Anlage 5 (z. B. Abs. [0001] oder [0005]) ist ein Teller in Form eines Behältnisses mit einem Porzellankörper offenbart. Porzellan fällt nach der Lehre von Anlage 1, Absatz [0007] in den Bereich der Keramikkörper. Außerdem ist in Anlage 5, Absatz [0005] ein "glasierter Porzellanteller" offenbart, d. h. ein Keramikkörper, der zumindest teilweise mit einer Glasurschicht überzogen ist.

Der Teller ist ferner mit einer silberhaltigen Schicht versehen (Abs. [0005]). Anlage 1, Absatz [0008] oder Anlage 4, Absatz [0003] lehrt, dass Silber ein Metall ist.

Durch die Silberschicht kann der Teller induktiv erwärmt werden (Anlage 5, Abs. [0007] oder Anlage 1, Abs. [0008] oder Anlage 6, Abs. [0004]).

Der Gegenstand von Anspruch 3 ist somit nicht neu gegenüber Anlage 5 (Art. 54 (2) EPÜ).

{Vergebene Punkte: 4/2}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ) des Anspruchs 3 gegenüber Anlage 6:

In Anlage 6 ist ein innerer Kessel aus Steingut offenbart (Anlage 6, Abs. [0005]). Steingut ist nach der Lehre von Anlage 1, Absatz [0007] einem Keramikkörper gleichzusetzen. In Anlage 6 (Anspruch 1) ist weiter ausgeführt, dass sich dieser innere Kessel, der als Behältnis angesehen wird, für die induktive Erwärmung eignet.

Der Boden des inneren Kessels hat auf der Außenseite eine Metallschicht (Anlage 6, Abs. [0005]), sodass der Kessel zumindest teilweise mit einer metallhaltigen Schicht überzogen ist. Diese Metallschicht ist durch eine glasige Schicht geschützt (Anlage 6, Abs. [0005]), die aus Anlage 1, Absatz [0007] als Glasurschicht bekannt ist.

Folglich ist der Gegenstand von Anspruch 3 nach Art. 54 (3) EPÜ nicht neu gegenüber Anlage 6.

{Vergebene Punkte: 5/3}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 4 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 4:

Anspruch 4 ist von Anspruch 3 abhängig.

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie als einziges Dokument ein Behältnis mit einem Keramikkörper offenbart, das für denselben Zweck - nämlich das induktive Erwärmen - geeignet ist und eine Glasurschicht umfasst. Neben den Merkmalen des Anspruchs 3 offenbart Anlage 5, Absatz [0005] auch, dass der gesamte Keramikkörper mit der Glasurschicht überzogen wird. Außerdem wird in Anlage 5 Absatz [0005] offenbart, dass auch auf die Unterseite des glasierten Keramikkörpers eine silberhaltige, also eine metallhaltige Schicht aufgebracht werden kann.

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von Anlage 5 dadurch, dass die metallhaltige Schicht aus einer spezifischen Kombination von Silber, Quarzglas und organischen Verbindungen besteht, die die technische Wirkung hat, dass diese metallhaltige Schicht reinigungsmittelbeständig ist (Anlage 1, Abs. [0008]). Die zu lösende objektive technische Aufgabe besteht also in der Bereitstellung einer Metallbeschichtung für Teller, die reinigungsmittelbeständig ist.

In Anlage 4, Absatz [0004] wird ein Glasbehältnis für Mikrowellenöfen mit einer silberhaltigen Beschichtung offenbart, die den Vorteil einer sehr guten chemischen Beständigkeit, insbesondere gegen Geschirrspülmaschinenreiniger hat und deshalb vom Fachmann in Betracht gezogen würde.

In Anlage 4, Absatz [0003] wird eine metallhaltige Beschichtung offenbart, die 65 - 70 % Zink, Nickel, Chrom, Silber und Palladium, 6 - 9 % natürliches Siliziumdioxid und ansonsten eine organische Komponente enthält. Anlage 1, Absatz [0008] ist zu entnehmen, dass natürliches Siliziumdioxid dasselbe ist wie Quarzglas. Anlage 4, Absatz [0004] lehrt, dass die Kochgefäße dank der elektrisch leitenden silberhaltigen Beschichtung verschiedene Vorteile aufweisen, so z. B. eine sehr gute chemische Beständigkeit, insbesondere gegen Geschirrspülmaschinenreiniger. Die Formulierung in Anlage 4, Absatz [0003] "und ansonsten eine organische Komponente, z. B. ein Acrylharz" entspricht der Formulierung "und restliche Bestandteile, die organische Verbindungen beinhalten" in Anlage 1.

In den Absätzen [0003] und [0004] der Anlage 4 ist also eine silberhaltige Schicht mit denselben Bestandteilen offenbart. Die Bereiche von Anlage 4, Absatz [0003] fallen unter den Schutzumfang des Anspruchs 4 von Anlage 1. Der Fachmann hätte diesen Bereich wegen der zu erwartenden guten chemischen Beständigkeit gegen Geschirrspülmaschinenreiniger gewählt.

Silber ist generell für die induktive Erwärmung geeignet, wie aus dem in Anlage 5, Absatz [0007], Anlage 1, Absatz [0008] und Anlage 6, Absatz [0004] dargelegten Allgemeinwissen hervorgeht.

Folglich ist der Gegenstand von Anspruch 4 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 4 naheliegend.

{Vergebene Punkte: 6/7}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 5 gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 5 und dem Allgemeinwissen aus Anlage 6:

Anspruch 5 ist abhängig von Anspruch 3.

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie sich als einziges Dokument auf denselben Zweck bezieht, nämlich auf das induktive Erwärmen; in Anlage 3 wird ein Steingutgeschirr mit einer elektrisch leitenden Metallbeschichtung aus Eisen offenbart (Anlage 3, Abs. [0006] und [0007]). Anlage 1, Absatz [0007] lehrt, dass Steingut ein Keramikmaterial ist.

Der Gegenstand von Anspruch 5 unterscheidet sich von Anlage 3 durch die Glasurschicht und die Dicke der Metallschicht.

Die technische Wirkung der Glasurschicht besteht darin, dass sich die Behältnisse für Flüssigkeiten eignen (Anlage 1, Abs. [0007]).

Die durch die Glasurschicht zu lösende objektive technische Aufgabe ist also die Bereitstellung von Behältnissen, die für Flüssigkeiten geeignet sind.

Die Aufgabe, Behältnisse für Flüssigkeiten geeignet zu machen, und ihre Lösung sind Anlage 5, Absatz [0005] zu entnehmen, wo ausgeführt ist, dass die Glasur wichtig ist, um die Teller zu versiegeln und flüssigkeitsundurchlässig zu machen.
Folglich würde der Fachmann zur Lösung der Aufgabe eine Glasur verwenden.

Die technische Wirkung der Dicke zielt darauf ab, im elektromagnetischen Feld eine optimale Erwärmung zu erreichen (Anlage 1, Abs. [0007]).

Die durch die Dicke zu lösende objektive technische Aufgabe besteht also darin, diesen Vorteil zu erzielen.

Die Lösung in Bezug auf die Dicke ist aus dem Allgemeinwissen der Anlage 6 bekannt, die den Fachmann lehrt, dass der Metallboden des Kochgeschirrs bei der induktiven Erwärmung eine bestimmte Dicke aufweisen muss, damit das Geschirr optimal erwärmt wird (ca. 0,3 mm, s. Abs. [0004]).

In diesem Zusammenhang wird Anlage 6, die gegenüber Anspruch 5 nachveröffentlicht ist, als eine Darstellung des technischen Allgemeinwissens des Fachmanns betrachtet, obwohl sie nicht zum Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ gehört (T 1110/03).

Die Tatsache, dass in Anspruch 5 eine Dicke von ungefähr 0,35 mm beansprucht wird, während in Anlage 6 von ungefähr 0,3 mm die Rede ist, kann nicht als Unterschied gelten. Die Verwendung des Worts "ungefähr" in Anlage 6 erlaubt eine breite Auslegung der beanspruchten Dicke (Richtlinien C-III, 4.7; T 686/96), d. h. es handelt sich um eine Überschneidung.

Der Fachmann würde also eine solche Dicke verwenden, um die Aufgabe zu lösen.

Die Glasurschicht und die Dicke ergeben keinen Synergieeffekt. Deshalb sind Teilangriffe auf der Grundlage verschiedener Kombinationen von Dokumenten des Stands der Technik möglich (Richtlinien C-IV, 11.5 und 11.8).

Der Gegenstand von Anspruch 5 ist folglich nicht erfinderisch gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 5 und dem allgemeinen Fachwissen in Anlage 6.

{Vergebene Punkte: 6/13}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ) des Anspruchs 6 gegenüber Anlage 6:

Anspruch 6 ist ein unabhängiger Anspruch.

Anlage 6 offenbart in den Absätzen [0005] und [0006] ein Verfahren zur Beschichtung eines Kessels aus Steingut, der laut Anlage 1, Absatz [0007] einem Keramikkörper gleichzusetzen ist. Das Verfahren umfasst folgende Schritte:

- Aufbringen eines mehrschichtigen Bogens auf die äußere Oberfläche des inneren Kessels, der aus einer dünnen Papierschicht besteht, auf der die Metallschicht verteilt wurde,

- Abweichen und dadurch Entfernen der äußeren Papierschicht, sodass die Metallschicht dem Keramikkörper zugewandt ist und

- Brennen des beschichteten Kessels bei einer Temperatur zwischen 700 °C und 860 °C.

Dieser Temperaturbereich fällt unter den Schutzumfang des Anspruchs 6. Der Fachmann würde ernsthaft erwägen, im Überschneidungsbereich die technische Lehre aus dem Dokument des Stands der Technik, d. h. Anlage 6, anzuwenden.

Folglich offenbart Anlage 6 alle Verfahrensschritte des Gegenstands von Anspruch 6, der somit nach Art. 54 (3) EPÜ nicht neu gegenüber Anlage 6 ist.

{Vergebene Punkte: 3/3}